

# GROÙE KREISSTADT HERRENBERG

---

## **Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung**

**Vom 19.12.2017**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000 S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2017 (GBl. 2017 S. 99,100), in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 11.12.2000 (GBl. 2001 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2015 (GBl. S. 870, 875) hat der Gemeinderat am 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Öffentliche Form der Bekanntmachung**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen sowie ortsübliche Bekanntgaben der Stadt Herrenberg erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter [www.herrenberg.de](http://www.herrenberg.de), soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Bürgeramt der Stadt Herrenberg, Information, Marktplatz 1, 71083 Herrenberg von jeder und jedem während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

(2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Herrenberg zu Bauleitplänen durch Einrücken in das „Amtsblatt der GroÙen Kreisstadt Herrenberg“ sowie ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Amtsblatts der GroÙen Kreisstadt Herrenberg.

## **Bekanntmachungs-Satzung**

- 2 -

### **§ 2**

#### **Außerordentliche Form der öffentlichen Bekanntmachung**

(1) Ist die Internetseite der Stadt Herrenberg infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabweidbarer Ereignisse nicht verfügbar, so sind öffentliche Bekanntmachungen in folgender Reihenfolge der Verfügbarkeit und Durchführbarkeit zulässig:

1. Durch Einrücken in das „Amtsblatt der Großen Kreisstadt Herrenberg“.
2. Durch Abdruck in der in der Stadt Herrenberg verbreiteten Tageszeitung „Gäubote“.
3. Durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Rathäuser in den Stadtteilen auf die Dauer von mindestens einer Woche.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.02.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 17.11.1992 außer Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Großen Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!  
Herrenberg, den

Thomas Sprißler  
Oberbürgermeister